



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom 22. März 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 und 3

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten erhalten haben (Art. 19 Abs. 4 Bst. a, 19a Abs. 2 und 19b Abs. 2 Bst. a), müssen sich nicht anmelden.

³ Künstlerinnen und Künstler (Art. 19 Abs. 4 Bst. b und 19b Abs. 2 Bst. b) müssen sich unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz anmelden.

Art. 19b Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

¹ Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nicht vom Geltungsbereich des Abkommens vom 25. Februar 2019² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen über die erworbenen Rechte) erfasst werden, können die Kantone Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffern 7 und 8 erteilen.

¹ SR 142.201

² SR 0.142.113.672

² Ausgenommen von den Höchstzahlen nach Absatz 1 sind Ausländerinnen und Ausländer:

- a. die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern:
 1. die Dauer und der Zweck des Aufenthaltes von vornherein feststehen, und
 2. die Zahl der kurzfristig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer nur in begründeten Ausnahmefällen einen Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb überschreitet;
- b. die sich innerhalb von zwölf Monaten insgesamt längstens acht Monate in der Schweiz aufhalten und tätig sind als Künstlerinnen und Künstler auf den Gebieten der Musik oder Literatur, der darstellenden oder bildenden Kunst sowie als Zirkus- und Variétéartistinnen und -artisten.

Art. 20b Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nicht vom Geltungsbereich des Abkommens über die erworbenen Rechte³ erfasst werden, können die Kantone Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffern 7 und 8 erteilen.

Art. 21 Einleitungssatz

Eine Anrechnung an die Höchstzahlen (Art. 19–20b) erfolgt nicht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

Art. 48 Abs. 1 Bst. b

¹ An Au-Pair-Angestellte können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- b. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AIG eingehalten werden;

Art. 56 Abs. 2

² Zwischen zwei Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a oder Artikel 19b Absatz 2 Buchstabe a muss sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

Art. 57 Abs. 1

¹ Die folgenden Bewilligungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. a und 19b Abs. 2 Bst. a);

³ SR 0.142.113.672

- b. Kurzaufenthaltsbewilligungen über vier Monate (Art. 19 Abs. 1 und 19b Abs. 1);
- c. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu acht Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. b und 19b Abs. 2 Bst. b);
- d. Kurzaufenthaltsbewilligungen für Stagiaires (Art. 42).

Art. 71 Abs. 3

³ Monatlich engagierte Künstlerinnen und Künstler und Musikerinnen und Musiker (Art. 19 Abs. 4 Bst. b und Art. 19b Abs. 2 Bst. b) erhalten zur Regelung ihres Aufenthaltes unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbestätigung und, sofern das Engagement länger als drei Monate dauert, einen Ausländerausweis.

Art. 71b Abs. 4

⁴ Der Ausweis für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind und die vom Geltungsbereich des Abkommens über die erworbenen Rechte⁴ erfasst werden, enthält die Anmerkung, dass der Ausweis gemäss diesem Abkommen ausgestellt worden ist.

Art. 71d Abs. 1^{bis}, 5^{bis} und 5^{ter}

^{1bis} Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vom Geltungsbereich des Abkommens über die erworbenen Rechte⁵ erfasst werden, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung, dass der Ausweis gemäss diesem Abkommen ausgestellt worden ist.

^{5bis} Staatsangehörige nach Absatz 1, die Familienangehörige sind von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die vom Geltungsbereich des Abkommens über die erworbenen Rechte erfasst werden, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung, dass der Ausweis gemäss diesem Abkommen ausgestellt worden ist.

^{5ter} Staatsangehörige nach Absatz 5^{bis}, die gestützt auf Artikel 12 des Abkommens über die erworbenen Rechte ein Verbleiberecht erwerben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «persönliches Verbleiberecht» ergänzend zur Anmerkung, dass der Ausweis gemäss diesem Abkommen ausgestellt worden ist. Beim Tod der oder des Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs erhalten sie einen biometrischen Ausländerausweis, der lediglich die Anmerkung «persönliches Verbleiberecht» enthält.

Art. 82c Abs. 1 Einleitungssatz und 1^{bis}

¹ Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum,

⁴ SR 0.142.113.672

⁵ SR 0.142.113.672

die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1^{bis}:

^{1bis} Zu melden sind die Daten von:

- a. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA;
- b. Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die vom Geltungsbereich des Abkommens über die erworbenen Rechte⁶ erfasst werden.

Art. 91d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vom Geltungsbereich des Abkommens über die erworbenen Rechte⁷ erfasst werden und die beim Inkrafttreten dieser Änderung über einen nicht biometrischen Ausländerausweis im Sinne von Artikel 71b verfügen, dürfen diesen bis zum Ablauf von dessen Gültigkeitsdauer behalten, sofern nicht die Ausstellung eines neuen Ausweises erforderlich ist, insbesondere aufgrund von Ausweismutationen.

II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 22. Mai 2002⁸ über die Einführung des freien Personenverkehrs

Titel

Verordnung

über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

(Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP)

Ingress

gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁹ (AIG), in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁰ zwischen der Schweizerischen

⁶ SR 0.142.113.672

⁷ SR 0.142.113.672

⁸ SR 142.203

⁹ SR 142.20

¹⁰ SR 0.142.112.681

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen), des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹¹ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, des Protokolls vom 27. Mai 2008¹² über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien, des Protokolls vom 4. März 2016¹³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien, des Abkommens vom 21. Juni 2001¹⁴ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (EFTA-Übereinkommen), sowie des Abkommens vom 25. Februar 2019¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen über die erworbenen Rechte),

Art. 1 Abs. 2

² Sie regelt zudem den freien Personenverkehr nach den Bestimmungen des Abkommens über die erworbenen Rechte.

Art. 2 Abs. 4

⁴ Sie gilt sinngemäss auch für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen, die vom Abkommen über die erworbenen Rechte erfasst werden, mit Ausnahme der Artikel 4 Absatz 3^{bis}, 8, 10–12, 14 Absatz 2, 21, 27 und 38.

2. Gebührenverordnung AIG vom 24. Oktober 2007¹⁷

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiete des AIG, des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

11 AS 2006 995
12 SR 0.142.112.681.1
13 AS 2016 5251
14 AS 2003 2685
15 SR 0.632.31
16 SR 0.142.113.672
17 SR 142.209
18 SR 0.142.112.681
19 SR 0.632.31

(EFTA-Übereinkommen), der Schengen-Assoziierungsabkommen und des Abkommens vom 25. Februar 2019²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens.

3. Verordnung vom 12. April 2006²¹ über das Zentrale Migrationsinformationssystem

Art. 2 Bst. a Ziff. 6

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Daten des Ausländerbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden:
 6. Abkommen vom 25. Februar 2019²² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens;

IV

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tag, an dem aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union das Abkommen vom 21. Juni 1999²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr gilt.²⁴

22. März 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

²⁰ SR 0.142.113.672

²¹ SR 142.513

²² SR 0.142.113.672

²³ SR 0.142.112.681

²⁴ In Kraft seit 1. Jan. 2021.

Anhang 1
(Art. 19 und 19a)

Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 19–19b)

Ziff. 7–9

7. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 19b werden insgesamt auf 1400 festgesetzt:

30. März–30. Juni	1. Juli–30. September	1. Oktober–31. Dezember
467	467	466

8. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und werden quartalsweise freigegeben.

9. Die durch die Änderung vom 22. März 2019²⁵ dieser Verordnung freigegebenen, aber am 31. Dezember 2019 nicht ausgeschöpften Kontingente können im Folgejahr beansprucht werden. Sie werden auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen.

Anhang 2
(Art. 20 und 20a)

Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 20–20b)

Ziff. 7–9

7. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 20b werden insgesamt auf 2100 festgesetzt:

30. März–30. Juni	1. Juli–30. September	1. Oktober–31. Dezember
700	700	700

8. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und werden quartalsweise freigegeben.

9. Die durch die Änderung vom 22. März 2019²⁶ dieser Verordnung freigegebenen, aber am 31. Dezember 2019 nicht ausgeschöpften Kontingente können im Folgejahr beansprucht werden. Sie werden auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen.

²⁶ AS 2020 5861 5865